

Reglement über die Aufnahme in die Berufsmittelschule

vom 24. November 1999¹

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 12 der eidgenössischen Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Reglement regelt die Aufnahme in die Berufsmittelschule kaufmännischer, technischer, gewerblicher und gestalterischer Richtung.

Inhalt

Art. 2. Die Schulleitung der Berufsschule verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Zuständigkeit

II. Lehrbegleitende Lehrgänge

1. Allgemein

Art. 3. Aufgenommen wird, wer:

- die Schulpflicht erfüllt hat;
- einen Lehrvertrag von mindestens dreijähriger Dauer abgeschlossen hat;
- die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbehalten sind Art. 4 und 5 dieses Reglementes.

Grundsatz

Art. 4. Prüfungsfrei wird aufgenommen, wer

- die Aufnahmeprüfung an einer Diplomabteilung einer st.gallischen Kantonsschule bestanden hat;
- das Diplom der Verkehrsschule besitzt;
- wenigstens ein Jahr die Maturitätsabteilung einer st.gallischen Kantonsschule besucht hat und zuletzt definitiv promoviert worden ist.

Prüfungsfreie Aufnahme

Das Amt für Berufsbildung kann weitere prüfungsfreie Aufnahmen bewilligen.

Art. 5. Das Amt für Berufsbildung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung der Berufsschule die Aufnahme in ein höheres Semester bewilligen. Es kann eine Aufnahmeprüfung anordnen.

Aufnahme in ein höheres Semester

2. Aufnahmeprüfung

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Dezember 1999, SchBl 1999, Nr. 12; in Vollzug ab 1. Januar 2000.

² SR 412.103.1.

Art. 6. Die Aufnahmeprüfung wird im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

Ausschreibung

In der Ausschreibung werden Ort, Anforderungen und Dauer der Aufnahmeprüfung genannt.

<i>Art. 7.</i> Prüfungsstoff ist der Stoff der Sekundarschule.	Prüfungsstoff
<i>Art. 8.</i> Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die dritte Klasse der Oberstufe der Volksschule besucht oder die Schulpflicht erfüllt hat.	Zulassung
<i>Art. 9.</i> Bei der zuletzt besuchten Schule wird ein schriftlicher Bericht eingeholt über: a) Leistungen und Arbeitshaltung; b) Begabung und Eignung; c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.	Bericht
<i>Art. 10.</i> Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich in folgenden Fächern abgelegt: a) Kaufmännische Richtung: 1. Deutsch 2. Französisch 3. Mathematik b) Technische und Gewerbliche Richtung: 1. Deutsch 2. Französisch 3. Mathematik I 4. Mathematik II c) Gestalterische Richtung: 1. Deutsch 2. Französisch 3. Mathematik I 4. Gestalterischer Eignungstest	Fächer
<i>Art. 11.</i> Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann ausgeschlossen werden. Die Aufnahmeprüfung gilt als nicht bestanden. Vor der Aufnahmeprüfung wird auf Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung aufmerksam gemacht.	Unredlichkeit
<i>Art. 12.</i> Die Leistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.	Noten
<i>Art. 13.</i> Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn: a) nicht mehr als eine ungenügende Note erteilt wurde; b) der Durchschnitt aller Noten wenigstens 4.0 beträgt. Wer einen Durchschnitt aller Noten von wenigstens 3.8 erreicht hat, kann aufgenommen werden. Eignungsbericht, Dauer der Vorbildung und besondere Umstände werden berücksichtigt.	Bestehen
<i>Art. 14.</i> Das Ergebnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt.	Bekanntgabe
<i>Art. 15.</i> Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann in die Berufsmittelschule des nächsten oder übernächsten Schuljahres eintreten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Art. 3 dieses Reglements erfüllt sind.	Eintritt

III. Lehrgänge für gelernte Berufsleute

Art. 16. Aufgenommen wird, wer eine von Bund oder Kanton anerkannte berufliche Grundausbildung abgeschlossen und die Eignungsabklärung bestanden hat. Grundsatz

Art. 17. Die Eignungsabklärung umfasst eine Aufnahmeprüfung oder die Erstellung eines Bewerbungsdossiers und ein Gespräch. Eignungsabklärung

IV. Rechtsmittel

Art. 18. Die Verfügung über die Aufnahme kann mit Rekurs bei der Berufsschulkommission angefochten werden.³ Rekurse

Der Entscheid der Berufsschulkommission kann mit Rekurs beim Erziehungsdepartement angefochten werden. Dieses entscheidet abschliessend.⁴

V. Schlussbestimmung

Art. 19. Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2000 angewendet. Vollzugsbeginn

AMT FÜR BERUFSBILDUNG

Kurt Bodenmann
Leiter

³ Art. 62 Abs. 1 EG-BB, sGS 231.1.

⁴ Art. 63 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 EG-BB, sGS 231.1.